

RS UVS Steiermark 1995/04/04 30.8-184/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1995

Rechtssatz

Bei einer Ausländerbeschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AusIBG war der Ausländer mit Namen O.M.B. durch die bloße Angabe im Spruch des Straferkenntnisses Herr B. (Zuname) O. (Vorname) ausreichend im Sinne des § 44 a Z 1 VStG konkretisiert (keine Gefahr einer Doppelbestrafung).

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Tatbestandsmerkmal Name

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at